

3

Strukturen der Kirche

3

1. Der Kirchenbezirk

Die Kirchengemeinden sind in Kirchenbezirke zusammengefasst, die – bis auf eine Ausnahme – deckungsgleich mit den Dekanatsbezirken sind. Nur im Kirchenbezirk Ravensburg gibt es zwei Dekanatsbezirke innerhalb eines Kirchenbezirks. Die Kirchenbezirke sind wie die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts und können als solche Träger von Einrichtungen sein und selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen. Die Kirchenbezirke nehmen Aufgaben wahr, die die Möglichkeiten der Kirchengemeinden übersteigen. Im Bereich der Jugendarbeit, der Diakonie und der Erwachsenenbildung ergänzen und unterstützen sie die Arbeit der Kirchengemeinden. Manche Kirchenbezirke unterhalten Tagungsstätten. Daneben gibt es auch Aufgaben, die dem Kirchenbezirk durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind, wie die diakonischen Beratungsstellen. „Der Kirchenbezirk wird von Bezirkssynode, KBA und Dekan geleitet“ (§ 1 Satz 4 KBO). Die Mitglieder der Bezirkssynode werden von den Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden aus ihrer Mitte gewählt. Zu ihr gehören auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden (vgl § 3 KBO). Finanziert wird der Kirchenbezirk durch die Bezirksumlagen der Kirchengemeinden. Für die Kirchengemeinden ist der Kirchenbezirk auch insofern von Bedeutung, als der Kirchenbezirksausschuss (KBA) die Haushaltspläne der Kirchengemeinden genehmigen muss und über die Zuweisung der Kirchensteuermittel ent-

scheidet und damit über die Wiederbesetzung und die Verteilung der Stellen im Kirchenbezirk mitbestimmt. Außerdem stellt der KBA die Bauübersicht und eine Planung für andere Investitionen auf, die für die Realisierung zB der Bauvorhaben der Kirchengemeinden ausschlaggebend sind.

Nur selten umfasst ein Kirchenbezirk einen ganzen **Landkreis**. Meist hat es der Landkreis mit mehreren Kirchenbezirken zu tun, wodurch zwischen den Kirchenbezirken eine Abstimmung erforderlich wird. Diese Abstimmung bedarf klarer Absprachen, die rechtlich auf zweierlei Weise möglich ist: Eine eher lockere Form ist die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenbezirken, in der die entsprechenden Absprachen und Beteiligungen festgehalten werden. Etwas weiter geht die Bildung eines Verbandes der Kirchenbezirke, auf den die notwendigen Zuständigkeiten übertragen werden.

Im Unterschied zur Kirchengemeinde und zum Kirchenbezirk ist der **Distrikt** eine rechtlich nicht geregelte Arbeitsebene. Im Distrikt entfaltet sich die Nachbarschaft von Kirchengemeinden. Für die Kirchengemeinderäte ist der Kontakt mit benachbarten Kirchengemeinderäten bereichernd. Gemeinsame Tagungen und Seminare vermitteln Anregungen über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus.

2. Die Prälaturen

Die fünf Prälaturen Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Stuttgart und Ulm sind zunächst einmal die Dienstbereiche der Prälatinnen und der Prälaten. Die Aufgabe der Prälatin oder des Prälaten besteht in der Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke, der Seelsorge unter den Pfarrerinnen und Pfarrern und der Mitwirkung bei der Wiederbesetzung der Gemeindepfarrstellen. Sie nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen des Kollegiums des OKR teil (su). Nur wenige Dienste und Einrichtungen, wie zB der Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (S 161), arbeiten auf der Ebene der Prälatur.

Prälatur Heilbronn	Alexanderstraße 70, 74074 Heilbronn
Prälatur Ludwigsburg	Bunzstraße 13, 71638 Ludwigsburg
Prälatur Stuttgart	Gerokstraße 49, 70184 Stuttgart
Prälatur Ulm	Adlerbastei 1, 89073 Ulm
Prälatur Reutlingen	Planie 35, 72764 Reutlingen

3. Die Landeskirche

Die Landessynode

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist die einzige Gliedkirche der EKD, in der die Mitglieder der Landessynode direkt von den Gemeindegliedern gewählt werden (Urwahl). Die Synodalen werden in Wahlkreisen gewählt, sind aber nicht Auftragsempfänger ihrer Wählerinnen und Wähler. Sie verpflichten sich in ihrem Gelübde, dafür Sorge zu tragen, „dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde“. Alles, was den Dienst der Kirche betrifft, kann in der Landessynode erörtert werden. Ihre Hauptaufgaben sind: die kirchliche Gesetzgebung, der Beschluss über den landeskirchlichen Haushalt und die Kirchensteuer, das Recht, Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Landesbischof und den OKR zu richten und Auskünfte von ihm zu verlangen. Die Synode ist mitverantwortlich für Zeugnis und Dienst der Kirche, ebenso für Lehr- und Gottesdienstordnung. Ohne ihre Zustimmung kann kein kirchliches Buch im Gottesdienst oder Unterricht eingeführt werden. Weiter wählt die Synode gemeinsam mit den Mitgliedern des OKR den Landesbischof bzw die Landesbischöfin. Außerdem wählt sie die württembergischen Vertreter in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der **Ständige Ausschuss** ist der „Platzhalter“ der nicht versammelten Landessynode und wird von ihr aus ihrer Mitte gewählt (16 Mitglieder). Der Ständige Ausschuss kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Landesbischofs bzw der Landesbischöfin, Anordnungen erlassen, für die eigentlich die Landessynode zuständig ist. Es muss sich allerdings um eine bis zum nächsten Zusammentritt der Synode unaufschiebbare Sache handeln. Diese Anordnungen gelten zunächst nur so lange, bis sie von der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung beraten werden. Stimmt die Landessynode ihnen nicht zu, sind sie außer Kraft gesetzt. Bei der Beratung wichtiger Verordnungen nimmt der Ständige Ausschuss an den Beratungen des OKR stimmberechtigt teil (§ 39 Kirchenverfassung).

Der Landesbischof oder die Landesbischofin

Ihm bzw ihr kommt die oberste Leitung der Landeskirche zu und ihm bzw ihr steht in allen Gemeinden des Landes die Wortverkündigung zu. Durch den Dienst der Verkündigung soll die Kirche geistlich geleitet werden. Darin unterstützen den Bischof bzw die Bischöfin die Prälatinnen und Prälaten, die Dekaninnen und Dekane und die Pfarrerrinnen und Pfarrer. Nach evangelischem Verständnis ist das Bischofsamt ein Pfarramt. Der Unterschied zu anderen Pfarrämtern liegt im Aufgabenbereich. Der Landesbischof oder die Landesbischofin wird von der Landessynode und dem Kollegium des OKR gewählt. Seine bzw ihre Amtszeit endet spätestens mit dem 68. Lebensjahr. Der Landesbischof bzw die Landesbischofin vertritt die Landeskirche nach außen, er bzw sie ist ihr Sprecher bzw ihre Sprecherin gegenüber den Institutionen der Gesellschaft, anderen Kirchen und Gruppen. Er bzw sie trifft seine bzw ihre Entscheidungen auf Antrag oder nach Anhörung des OKR.

Landeskirchenausschuss

Ihm gehören der Landesbischof bzw die Landesbischofin als Vorsitzender bzw Vorsitzende, die Präsidentin bzw der Präsident der Landessynode und drei weitere Mitglieder der Landessynode an. Letztere werden von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt. Dabei ist festgelegt, dass unter den Mitgliedern des Landeskirchenausschusses mindestens zwei Nichttheologen sein müssen. Der Landeskirchenausschuss beruft die Mitglieder des OKR. Ohne seine Zustimmung kann niemand zur Dekanin oder zum Dekan ernannt werden. Das gleiche gilt für andere wichtige Stellen, zB die Schuldekane, die Direktoren der Evangelischen Akademie Bad Boll, den Ephorus des Evangelischen Stifts in Tübingen, die Leiter des Pfarrseminars, des Pädagogisch-Theologischen Zentrums (PTZ), des Lehrgangs für den Pfarrdienst, den Landesjugendpfarrer und die Pfarrämter für Rundfunk, Fernsehen und Information. Der Landeskirchenausschuss beschließt auf Antrag oder nach Anhörung des OKR. Der OKR steht unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenausschusses. Wenn gegen Entscheidungen des OKR wegen Beeinträchtigung eines Rechts Beschwerde von einem hiervon Betroffenen erhoben wird, hat das kirchliche Verwaltungsgericht zu entscheiden. Für das Verfahren in Beschwerdesachen hat die 12. Landessynode im Juli 2001 ein Verwaltungsgericht eingeführt, das 2002 seine Arbeit aufnimmt.

Oberkirchenrat

Der OKR führt die landeskirchliche Verwaltung. Er arbeitet nach einer vom Landesbischof bzw von der Landesbischöfin im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuss erlassenen Geschäftsordnung, in welcher seine Arbeitsweise als Kollegium geregelt ist. Zu diesem Kollegium gehören neben seinem Vorstand, nämlich dem Landesbischof bzw der Landesbischöfin, die erforderliche Zahl von theologischen und nichttheologischen Mitgliedern und die Prälatischen und Prälatischen. Der OKR hat Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die nicht nach dem Recht der Landeskirche einer anderen Stelle aufgetragen sind. Er vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlichen Fragen und bei etwigen Rechtsstreitigkeiten. Bei ihm liegt der Vollzug des von der Landessynode festgestellten Haushaltsplans der Landeskirche. Er wirkt mit bei der Besetzung der Pfarrstellen und anderer landeskirchlicher Ämter. Er hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, ferner die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der landeskirchlichen Werke und Einrichtungen aller Art. Bei der kirchlichen Gesetzgebung hat er seine Kenntnis des kirchlichen Rechts einzubringen. Ihm ist in der Kirchenverfassung aufgetragen, wo es nötig erscheint, Verordnungen zu erlassen oder Ausführungsbestimmungen zu kirchlichen Gesetzen zu beschließen. Zu seinen Aufgaben gehört auch, für die Ausbildung zu kirchlichen Berufen und für die Weiterbildung der im Dienst der Kirche stehenden Pfarrfrauen und Pfarrer und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen. Theologische und rechtliche Beratung werden von ihm erwartet.

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Tel (0711) 21 49-0, Fax (0711) 21 49-236
Postanschrift: Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

